

25. 1. Tarifvertrag, geschlossen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

2. Rechtliche Stellung der von einem allgemeinen Arbeitnehmerverbände zur Wahrnehmung seiner Interessen geschaffenen örtlichen Verwaltungsstelle, wenn sich diese nach ihrer Organisation als ein (nicht eingetragener) Verein darstellt, und ihr in gewissem Umfange die selbständige Vertretung der Interessen der ihr angehörenden Arbeiter überlassen ist. Abschluß eines Tarifvertrages durch eine solche örtliche Vereinigung.

3. Begründung privatrechtlicher Verpflichtungen für die an einem Tarifvertrage beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen. Steht der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen aus einem solchen Vertrage die Vorschrift in § 152 GewD. entgegen?

4. Haftung desjenigen, welcher für einen nicht eingetragenen Verein einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, für den durch eine diesem Verein zur Last fallende Vertragsverletzung entstandenen Schaden. BGB. § 54.

5. Kann aus einer solchen Vertragsverletzung ein einzelnes Mitglied des einen Verbandes von dem Verbands, der den Vertrag verlegt hat, und von dem, der für diesen Verband den Vertrag abgeschlossen hat, Schadenersatz verlangen?

BGB. § 328 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1910 i. S. Arbeitgeber-Schutzverband der Holzindustrie (E. B.) von Hamburg und den Nachbarstädten (A.) w. den Deutschen Holzarbeiterverband und N. (Wefl.). Rep. VI. 660/08.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 16. Mai 1905 war zur Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Tischlereibranche in Hamburg-Altona ein Vertrag zustande gekommen, der insbesondere Vereinbarungen über die tägliche Arbeitszeit, über den Mindestbetrag der Stundenlöhne und über Akkordarbeit enthielt; er sollte mindestens bis zum 1. April 1908 gelten. Streitigkeiten sollten durch eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Schlichtungskommission

erledigt werden; vor deren Entscheidung sollte eine Arbeitseinstellung unstatthaft sein; auch sollten während der Vertragsdauer von keiner Seite „Forderungen irgend welcher Art“ erhoben werden dürfen.

Der Vertrag war für die Arbeitgeber von drei Verbänden, darunter dem Arbeitgeber-Schutzverband der Holzindustrie von Hamburg und den Nachbarstädten, abgeschlossen worden; für die Arbeitnehmer trug der Vertrag die Unterschrift: „Für den Deutschen Holzarbeiterverband, Verwaltungsstelle Hamburg-Altona: Adam N., Vorsitzender.“

Im Mai 1906 kam es in dem Betriebe von 13 Mitgliedern des genannten Arbeitgeber-Schutzverbandes in Anlaß der Maifeier zu Streitigkeiten; diese führten zu einer zeitweiligen Einstellung der Arbeit durch Arbeiter, die dem Deutschen Holzarbeiterverbande und dessen Verwaltungsstelle in Hamburg-Altona angehörten.

Der Arbeitgeber-Schutzverband erhob darauf Klage gegen den Deutschen Holzarbeiterverband, gegen dessen Verwaltungsstelle Hamburg-Altona und gegen Adam N. persönlich auf Ersatz des Schadens, der dem klagenden Verbands selbst und jenen 13 Mitgliedern erwachsen sei, insoweit aus abgetretenen Rechten dieser Mitglieder. Die Klage wurde in erster Instanz gegenüber der Verwaltungsstelle Hamburg-Altona abgewiesen, und dabei beruhigte sich der klagende Verband. Das Oberlandesgericht wies auch die Klage gegen den Deutschen Holzarbeiterverband ab. Dagegen wurde gegenüber dem Beklagten N. der Klageanspruch insoweit dem Grunde nach für berechtigt erklärt, als der klagende Verband Entschädigung dafür verlange, daß in der Zeit vom 8. Mai 1906 an von der Lokalverwaltung und der Generalversammlung der Holzstelle Hamburg-Altona finanziell und moralisch solche Arbeiter unterflützt worden seien, die dem Deutschen Holzarbeiterverband angehört hätten, in den Betrieben der Bedenten des klagenden Arbeitgeber-Schutzverbandes beschäftigt gewesen seien, und von ihren Arbeitgebern eine Lohnerhöhung verlangt und zur Durchsetzung dieser Forderung die Arbeit eingestellt hätten. Die Ersatzpflicht des N. sollte sich jedoch auf den Schaden beschränken, der dem klagenden Verbands selbst erwachsen sei, also nicht auch den Schaden umfassen, der den einzelnen Verbandsmitgliedern, die ihre Ansprüche dem Verbands abgetreten hatten, entstanden sei.

Die hiergegen von diesem Verbands eingelegte Revision verlangte gegenüber dem N. Beseitigung dieser Beschränkung und gegenüber dem Deutschen Holzarbeiterverband dessen Verurteilung zur Leistung des geforderten Schadenserfaßes. Der Beklagte N. hatte gleichfalls Revision eingelegt; er forderte vollständige Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage. Seine Revision und diejenige des klagenden Verbandes, soweit sie gegenüber dem Deutschen Holzarbeiterverband eingelegt war, wurden zurückgewiesen; dagegen wurde der Revision des Verbandes gegenüber N. durch Beseitigung der vorstehend bezeichneten Beschränkung entsprochen.

Aus den Gründen:

„A. Zur Revision des Klägers gegenüber dem Deutschen Holzarbeiterverbande.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Zahlstelle Hamburg-Altona deshalb abgewiesen, weil diese kein selbständiger Verein, sondern nur ein Organ des Holzarbeiterverbandes sei, und ihr deshalb Parteifähigkeit nicht zukomme. Aus dieser Stellung der Zahlstelle hat das Landgericht sodann die Folgerung abgeleitet: wo die Zahlstelle im Rechtsleben handelnd auftrete, sei anzunehmen, daß sie dabei als Organ des Verbandes für diesen handeln, ihn berechtigen und verpflichten wolle; das habe insbesondere auch bezüglich des Vertrages vom 16. Mai 1905 zu gelten. Es sei daher als diejenige „Organisation“, für die N. bei dem Vertragsabschlusse als Vertreter aufgetreten sei, der Holzarbeiterverband zu verstehen. Die Frage, ob N. hierzu vor dem Abschluß des Vertrages von dem Verbands ermächtigt worden sei, könne dahingestellt bleiben; denn jedenfalls habe der Verband nachträglich zum mindesten stillschweigend den für ihn abgeschlossenen Vertrag genehmigt.

Das Oberlandesgericht hat dagegen die Auffassung gewonnen, daß die Zahlstelle ein selbständiger Verein gewesen sei, und N. für ihn, nicht für den Holzarbeiterverband, den Vertrag vom 16. Mai 1905 abgeschlossen habe, und daß man auch auf seiten der Arbeitgeber mit dem in Hamburg-Altona vorhandenen Gliede der großen deutschen Holzarbeiterorganisation, das sich als realer Machtfaktor fühlbar gemacht, habe verhandeln und abschließen wollen, ohne daß man dabei die Rechtsnatur dieser Gliedorganisation genauer geprüft habe.

Zur Begründung ihrer Auffassung betreffs der rechtlichen Natur der Zahlstelle hat die Vorinstanz . . . folgendes festgestellt. Der Zahlstelle gehören als Mitglieder alle Personen an, die Mitglieder des Holzarbeiterverbandes sind und im Bezirk Hamburg-Altona wohnen; sie sind Mitglieder der Zahlstelle, ohne daß es von ihrer Seite einer Beitrittserklärung oder von seiten der Zahlstelle einer Aufnahme bedarf. Die Leitung der Geschäfte ist, soweit nicht ein Beschluß der nach Stimmenmehrheit entscheidenden Generalversammlung der Mitglieder eingeholt wird, einem als „Lokalverwaltung“ bezeichneten Vorstande übertragen, der alljährlich von der Generalversammlung gewählt wird, und aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und Beisitzern besteht. Unstreitig ist die Versammlung, deren Zustimmung in dem Vertrage vom 16. Mai 1905 vorbehalten und auch eingeholt worden ist, auf der Seite der Arbeitnehmer die Generalversammlung der Zahlstelle Hamburg-Altona gewesen.

Bezüglich der Stellung der Zahlstelle zu dem Holzarbeiterverband gehen die Ausführungen des Berufungsgerichts dahin. Die Zahlstelle stehe nicht bloß in engster Beziehung, sondern vielfach auch in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Holzarbeiterverbande, und zwar dergestalt, daß sie in verschiedenen Angelegenheiten nur seine Geschäfte zu besorgen habe und, wo dies geschehe, für den Verband handle. Dagegen sei sie in anderen Beziehungen, insbesondere wo es sich nur um die gemeinsamen Interessen der im Bezirk der Zahlstelle wohnenden Verbandsmitglieder handle, durchaus selbständig und verfüge auch nach eigenem Ermessen über die ihr nach dem Statute des Verbandes zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben zustießenden Mittel. Danach, so führt das Berufungsgericht weiter aus, seien die im Bezirk der Zahlstelle wohnenden Mitglieder des Holzarbeiterverbandes unter korporativer Verfassung zur Förderung der gemeinsamen Interessen lokal begrenzten Charakters in der Weise vereinigt, daß diese Vereinigung eine vom Gesamtverbande gefonderte Existenz habe und neben ihm als ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 BGB. bestehe. Bei dem in Rede stehenden Vertrage vom 16. Mai 1905 habe es sich um eine Angelegenheit gehandelt, die an sich zum lokalen Interessentreise der Zahlstelle gehört habe, wenn auch der Gesamtverband ein Interesse daran gehabt habe,

daß die lokalen Tarifverträge nach Inhalt und Form den Gesamtintentionen des Verbandes entsprächen. Es sei deshalb das Nächstliegende, anzunehmen, daß der Vertrag, der lokal begrenzte Verhältnisse zur Grundlage habe, auch von der lokalen Organisation abgeschlossen worden sei.

Von der Revision ist hiergegen zunächst geltend gemacht worden, die Vorinstanz habe sich mit ihrer Auffassung in Widerspruch mit dem, was zwischen den Parteien unstreitig gewesen sei, gesetzt. Dieser Angriff ist unbegründet. . . .

Auch sonst liegt kein Grund vor, der Auffassung des Berufungsgerichts entgegenzutreten. Der Holzarbeiterverband, der zahlreiche, an den verschiedensten Orten Deutschlands arbeitende Mitglieder umfaßt, hat, um für alle Teile seines Gebietes die Mitarbeit mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Personen zu gewinnen, das Deutsche Reich in eine Anzahl von Gauen eingeteilt und für jeden eine Gaubewaltung, außerdem aber für Orte, wo sich Mitglieder in größerer Zahl aufhalten, besondere Lokalverwaltungen eingerichtet. Für diese wird an Orten, wo sich weniger als 15 Mitglieder befinden, durch den Verbandsvorstand ein Vertrauensmann bestellt. Auch da, wo 15 oder mehr Mitglieder arbeiten, kann der Vorstand die zur Besorgung der örtlichen Geschäfte nötigen Beamten ernennen. Es können aber auch an solchen Orten mit Zustimmung des Verbandsvorstandes „Zahlstellen“ errichtet werden. Diesen ist es überlassen, die Art ihrer Organisation selbst zu wählen; es ist ihnen auch die Befugnis eingeräumt, neben den Verbandsbeiträgen, die sie von den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Verbandsmitgliedern einzuziehen haben, auch solche für die Sonderbedürfnisse der Zahlstelle zu erheben. Damit haben die Satzungen des Verbandes die Möglichkeit geboten, daß eine Zahlstelle auch als ein besonderer Verein eingerichtet wird, der die an dem betreffenden Orte wohnenden Verbandsmitglieder umfaßt, und sie gestatten es auch, daß sich eine in dieser Weise organisierte Zahlstelle nicht auf die Besorgung der ihr als Lokalverwaltung des Verbandes obliegenden, für diesen vorzunehmenden Geschäfte beschränkt, sondern zur Förderung der Interessen ihrer Mitglieder auch andere, die speziellen örtlichen Verhältnisse betreffende Angelegenheiten in den Bereich ihrer Tätigkeit zieht. Einer solchen Angliederung eines Vereins an einen anderen, zufolge deren die Organe des ersteren

eine Doppelstellung einnehmen, indem sie für gewisse Angelegenheiten in Vertretung des Hauptvereins, in anderen aber für den Zweigverein handeln, stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen. Es wird auch die Auffassung, daß die angegliederte Vereinigung ein besonderer, neben dem Hauptverein bestehender Verein sei, nicht dadurch ausgeschlossen, daß diese Vereinigung ohne weiteres jedes Mitglied des Hauptvereins auch als solches des Zweigvereins gelten lassen und behandeln, und jedes Mitglied des Hauptvereins, wenn es nicht auch die Zugehörigkeit zu diesem aufgeben will, dem Zweigverein angehören muß. Insoweit ist die Gestaltung des Vereinslebens durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (BGB. §§ 54, 705 ff.) nicht beschränkt.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts stellt sich die Zahlstelle Hamburg-Altona nach der Organisation, die sie sich gegeben hat, als ein für sich bestehender Verein der vorstehend bezeichneten Art dar. Die von der Revision für ihre gegenteilige Meinung verwerteten Bestimmungen des Verbandsstatutes ergeben, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, nichts weiter, als daß die Zahlstelle als Lokalverwaltung des Verbandes auch für diesen Geschäfte zu besorgen hat. Mit Unrecht hat sich die Revision für ihre Meinung auch auf die Bestimmungen in §. 104 der Satzungen berufen. Wenn dort ausgesprochen ist, bei Auflösung oder Schließung einer Zahlstelle falle das vorhandene Vermögen und Inventar dem Gesamtverbande zu, so ist damit gerade die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß dieses Vermögen nicht schon während des Bestandes der Zahlstelle einen Bestandteil des Vermögens des Hauptverbandes bilden, die Zahlstelle also nicht ein bloßer Teil des Hauptverbandes, sondern selbständige Trägerin von Vermögensrechten sein solle. Ebenso beweisen die von der Revision angezogenen Bestimmungen des Streitreglements etwas Mehreres, als daß die Zahlstellen in verschiedenen Angelegenheiten dem Vorstande des Hauptverbandes untergeordnet sind, nicht. . . Danach ist der Annahme der Vorinstanz, daß die Zahlstelle Hamburg-Altona ein selbständiger Verein sei, bzw. zu der in Frage stehenden Zeit gewesen sei, beizutreten.

Ebenso wenig unterliegt deren weitere Annahme, daß der hier in Frage stehende Vertrag tatsächlich nicht für den Gesamtverband,

sondern für den Verein Zahlstelle Hamburg-Altona abgeschlossen worden sei, einem Bedenken. Sie beruht im wesentlichen auf tatsächlichen Würdigungen, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegen. Mit Rücksicht auf die hierüber getroffene Feststellung ist es schon an sich unerheblich, ob die Zahlstelle nach dem zwischen ihr und dem Hauptverbande bestehenden Rechtsverhältnisse diesem gegenüber berechtigt gewesen ist, für sich auf eigene Hand einen Vertrag des in Rede stehenden Inhalts abzuschließen; übrigens enthält das Statut des Verbandes keine einem solchen Abschluß entgegenstehenden Bestimmungen, und ebensowenig ergibt sich dessen Unzulässigkeit aus der Natur eines solchen Vertrages . . .

Danach mußte der Revision des Klägers, soweit sie die Abweisung der gegen den Deutschen Holzarbeiterverband gerichteten Klage zum Gegenstande hat, der Erfolg versagt werden.

B. Zu dem Streitverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten N.

I. Der Beklagte N. hat zur Begründung der von ihm eingelegten Revision ebenfalls geltend gemacht, daß die Zahlstelle Hamburg-Altona, für die er den Vertrag vom 16. Mai 1905 abgeschlossen habe, kein selbstständiger Verein, sondern nur ein Bestandteil des allgemeinen Deutschen Holzarbeiterverbandes gewesen sei. Es kann unerörtert bleiben, ob, wenn dies zuträfe, daraus eine für ihn günstige Folgerung abgeleitet werden könnte, oder ob nicht dann in entsprechender Anwendung der Vorschrift in § 179 BGB. seine Haftung ebenfalls als begründet erscheinen würde. Denn wie oben unter A dargelegt worden, ist dieser von ihm vertretenen Auffassung nicht beizupflichten.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die übereinstimmende Absicht aller an dem Vertrage Beteiligten sei dahin gegangen, daß durch diesen privatrechtliche Rechte und Pflichten hätten begründet werden sollen. Auch hier handelt es sich im wesentlichen um eine tatsächliche Feststellung; Angriffe sind gegen sie nicht erhoben worden. Wohl aber hat die Revision geltend gemacht, der geschlossene Vertrag falle unter die Bestimmungen in § 152 GewD.; danach habe jedem Beteiligten der Rücktritt von den getroffenen Vereinbarungen freigestanden, und es finde aus diesen weder Klage noch Einrede statt. Dieser Angriff ist unbegründet.

Unrichtig ist es zunächst, wenn die Revision meint, die Annahme der Vorinstanz, daß durch einen Tarifvertrag der in Rede stehenden Art klagbare Rechte auf dessen Erfüllung oder der Anspruch auf Schadenserfaz wegen Nichterfüllung des Vertrages begründet werden könnten, stehe in Widerspruch mit der von mehreren Strassenaten des Reichsgerichts vertretenen Rechtsauffassung. In den insoweit in Bezug genommenen Urteilen (Entsch. in Straff. Bd. 36 S. 236 flg., Bd. 40 S. 226 flg., Bd. 41 S. 367 flg.) ist lediglich angenommen worden, ein von einer Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschlossener Tarifvertrag könne dazu bestimmt und geeignet sein, auf dritte, der Vereinigung nicht angehörende Personen einen Zwang, sich der Vereinigung anzuschließen oder sich doch den von ihr festgesetzten Arbeitsbedingungen zu unterwerfen, auszuüben; und es habe, wo dies geschehe, die Vorschrift in § 153 GewD. Platz zu greifen.

Die Auffassung, daß jeder Tarifvertrag eine unter § 152 GewD. fallende Verabredung sei, ist in jenen Urteilen weder ausdrücklich ausgesprochen, noch ergibt sie sich mittelbar aus den dort dargelegten Erwägungen. In der Literatur hat sie ebenfalls nur ganz vereinzelt Vertretung gefunden; sie kann auch nicht als begründet erachtet werden. Allerdings werden die Tarifverträge zu dem Zwecke abgeschlossen, eine für die Arbeitgeber und für die Arbeitnehmer erwünschte Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse oder doch einen Zustand herbeizuführen, der den beiderseitigen Wünschen so weit gerecht wird, daß er von ihnen als erträglich angesehen wird. Daraus folgt aber noch keineswegs die Richtigkeit der vorstehend bezeichneten Auffassung. Wenn in § 152 Abs. 1 GewD. durch Aufhebung aller entgegenstehenden Verbote bestimmt worden ist, es solle im Gebiete des Gewerbetriebes sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern erlaubt sein, sich zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen zusammen zu tun, um gemeinsam ihre Wünsche betreffs dieser Bedingungen durchzusetzen, und wenn weiter zugelassen worden ist, daß jeder Teil, um den Widerstand der Gegenpartei zu überwinden, auch die im Schlußsaze des Abs. 1 gekennzeichneten Kampfmittel anwenden dürfe, so haben diese Vorschriften überall nur die Frage zum Gegenstande, in welcher Weise beim Widerstreite der gegenseitigen Interessen der Kampf geführt werden darf. Danach kann auch die Vorschrift in

Abs. 2 nur auf Vereinigungen, die zum Zwecke des Kampfes geschlossen, und auf Verabredungen, die über den Kampf und seine Führung getroffen sind, bezogen werden. Ein Tarifvertrag ist aber an sich kein Kampfmittel, dessen sich die streitenden Parteien zur Erreichung des von ihnen angestrebten Zieles bedienen. Der Abschluß des Tarifvertrages stellt vielmehr, wenn ihm ein Kampf vorausgegangen ist, entweder selbst das Ziel, das durch diesen erreicht werden sollte, dar, oder ist doch dessen Ergebnis, ganz ebenso, wie dann, wenn eine Partei in dem Streite völlig unterlegen ist, ihre Unterwerfung unter die Forderungen des obsiegenden Teils keine dessen Bekämpfung bezweckende Maßnahme, sondern der den Kampf beendende Friedensschluß ist. Kommt aber der Tarifvertrag zustande, ohne daß bereits zur Brechung des vom Gegner geleisteten Widerstandes bestimmte Maßregeln ergriffen worden waren, so ist der Vertrag ein Akt, der zur Abwendung des Kampfes vorgenommen wird.

Der Meinung, daß auf die Tarifverträge die Bestimmung in § 152 Abs. 2 GewD. Anwendung zu finden habe, sieht übrigens auch die Erwägung entgegen, daß es nicht als die Absicht des Gesetzgebers angesehen werden kann, Einigungen zwischen Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen durch Versagung jeden Rechtsschutzes für die hierauf abzielenden Vereinbarungen zu entwerten und damit mittelbar zu verhindern. Auch sonst liegt kein Grund vor, solchen Vereinbarungen, abweichend von den allgemeinen über die Klagbarkeit der Verträge bestehenden Rechtsgrundsätzen, diese abzusprechen.

Das Berufungsgericht hat weiter in eingehender Weise erörtert, in welchem Umfange privatrechtliche Verpflichtungen durch den Vertrag vom 16. Mai 1905 haben begründet werden sollen, und ist zu dem Ergebnis gelangt, nach dem übereinstimmenden Willen der bei dem Vertragsabschluß tätig gewordenen Personen habe jeder der von ihnen vertretenen Vereine zum mindesten dazu verpflichtet werden sollen, seinerseits jede Handlung zu unterlassen, durch welche ein den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufendes Verhalten seiner Mitglieder veranlaßt oder begünstigt würde. Gegen diese Feststellung sind keine Einwendungen erhoben worden; wohl aber hat die Revision

die weitere Annahme der Vorinstanz, daß der Verein Zahlstelle Hamburg-Altona dieser seiner Verpflichtung nach dem 7. Mai 1906 zuwidergehandelt habe, und die daraus gezogenen rechtlichen Folgerungen nach mehrfacher Richtung bekämpft. Die erhobenen Angriffe sind indes insgesamt unbegründet.

Nach dem, was zwischen den Parteien unstreitig ist, und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich betreffs des Verlaufs der Vorgänge, aus welchen der streitige Schadensersatzanspruch hergeleitet wird, folgendes. Am 1. Mai 1906 waren eine größere Anzahl von Arbeitern, die dem Holzarbeiterverbande und der Zahlstelle Hamburg-Altona als Mitglieder angehörten, gegen den Willen ihrer Arbeitgeber von der Arbeit weggeblieben. Von den dreizehn Arbeitgebern, die ihre Ansprüche nachmals dem klagenden Verbande abgetreten haben und Mitglieder desselben waren, wurden die Arbeiter, die am 1. Mai eigenmächtig gefeiert hatten, für die nächsten drei Tage von der Beschäftigung in ihren Betrieben ausgeschlossen. Daraufhin machten die hiervon betroffenen Arbeiter durch von ihnen bevollmächtigte Abordnungen die Wiederaufnahme der Arbeit von einer Lohnerhöhung von 5  $\mathcal{M}$  für die Stunde abhängig und stellten, da diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, nach dem Ablauf jener drei Tage bis gegen Ende Mai 1906 die Arbeit ein. Der in dieser Weise wegen der Maifeier entstandene Streit hat zur Einberufung einer Generalversammlung der Mitglieder der Zahlstelle Hamburg-Altona Anlaß gegeben. In dieser am 8. Mai abgehaltenen Versammlung wurde von der Lokalverwaltung der Zahlstelle der Antrag gestellt, die Verbandsmitglieder, welche in den Betrieben der dreizehn Bedenten des Klägers auf drei Tage von der Beschäftigung ausgeschlossen worden waren und die erwähnte Lohnerhöhung gefordert hatten, sowie alle Arbeiter, die aus Anlaß der Maifeier länger als drei Tage ausgesperrt worden seien, finanziell und moralisch zu unterstützen. Die Generalversammlung sprach den in Frage stehenden Arbeitern ihre volle Sympathie aus und beschloß, sie sollten in jeder Weise moralisch und finanziell unterstützt werden, und soweit sie noch nicht wieder in Arbeit ständen, eine erhöhte Unterstützung erhalten; sofern nötig, solle die Verwaltung der Zahlstelle eine nochmalige Hauptversammlung wegen Erhebung eines wöchentlichen Extrabeitrags einberufen. Der Beklagte N. hat dann auch in seiner Eigenschaft als

Vorsitzender der Lokalverwaltung der Zahlstelle aus den Mitteln des Holzarbeiterverbandes Arbeitslosenunterstützung solchen Verbandsgliedern gewährt, die infolge der in Rede stehenden Vorgänge deshalb ohne Arbeit waren, weil sie wegen Verweigerung der von ihnen geforderten Lohnerhöhung von 5  $\mathcal{M}$  für die Stunde nicht arbeiten wollten.

Die Revision macht gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, daß der Verein Zahlstelle Hamburg-Altona durch dieses sein Verhalten seine durch den Vertrag vom 16. Mai 1905 begründeten Pflichten verletzt habe, zunächst geltend: die Unterstützung der Arbeiter, welche wegen Veragung der verlangten Lohnerhöhung die Arbeit eingestellt hatten, habe nicht gegen jenen Vertrag verstoßen. In diesem Vertrage sei nur der Mindestlohn, der von den Arbeitgebern gezahlt werden müsse, festgelegt worden; danach sei den Arbeitern nicht verwehrt gewesen, eine Erhöhung dieser Löhne zu verlangen und im Wege der ArbeitsEinstellung zu erzwingen. Mit Rücksicht hierauf könne es auch nicht als ein Vertragsbruch der Zahlstelle angesehen werden, wenn sie infolge eines solchen Streiks arbeitslos gewordenen Mitgliedern Unterstützung gewährt habe. Es sei aber auch die Zahlstelle an den Vertrag nicht mehr gebunden gewesen, weil er zuerst von den Arbeitgebern dadurch verletzt worden sei, daß sie Arbeiter, die wegen der Maifeier einen Tag von der Arbeit weggeblieben seien, auf weitere drei Werktage ausgesperrt hätten, was sie nach dem Vertrage ohne Gehör der Schlichtungskommission nicht hätten tun dürfen.

Mit dem ersten dieser Einwände wird versucht, dem Vertrage eine Deutung zu geben, nach der er, wie vom Vertreter des Klägers mit Recht geltend gemacht worden ist, für die Arbeitgeber wertlos gewesen wäre, und sein Abschluß durch die Arbeitgeberverbände geradezu unverständlich erscheinen würde. Diese Deutung ist auch nach dem ganzen Inhalte des Vertrages völlig unhaltbar. Gewiß wurden durch ihn nur Mindestlöhne in dem Sinne festgestellt, daß damit eine freie Vereinbarung zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und seinen Arbeitern, wonach diesen höhere Löhne gezahlt wurden, nicht ausgeschlossen wurde; aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß es nach dem Vertrage den Arbeitern nicht gestattet sein sollte, einseitig das Verlangen nach Erhöhung der vereinbarten Lohnsätze

zu stellen und den Versuch zu machen, die Arbeitgeber dazu zu nötigen.

Unbegründet ist auch der zweite Einwand. Der Vertrag vom 16. Mai 1905 enthält, abweichend von manchen anderen Tarifverträgen (vgl. die Nachweisungen bei Lotmar, *Der Arbeitsvertrag*, Bd. 2 S. 331 Anm. 2), keine Bestimmungen über die Maifeier. Es war daher keine Verletzung dieses Vertrages, daß verschiedene Mitglieder der Zahlstelle am 1. Mai 1906 eigenmächtig von der Arbeit wegblieben; aber ebensowenig enthielt es eine solche, daß die Arbeitgeber dieses Verhalten ihrer Arbeiter mit deren Ausschließung von der Beschäftigung auf weitere drei Werktage beantworteten. Es handelte sich auf beiden Seiten im Sinne des Vertrages nicht um eine Arbeitseinstellung, sondern um eine Maßnahme in einer Angelegenheit, die im Vertrage, wahrscheinlich absichtlich, unberührt gelassen worden war. Gegen den zweifellosen Sinn des Vertrages verstieß es erst, daß die von jener Maßregel betroffenen Verbandsglieder dieselbe zum Vorwande nahmen, mit der Forderung nach einer Lohnerhöhung hervorzutreten, und es unternahmen, ihre Forderung durch Arbeitseinstellung zu erzwingen.

Die Revision bekämpft ferner die Annahme der Vorinstanz, daß der Verein Zahlstelle Hamburg-Altona, indem er durch den von seiner Generalversammlung gefaßten Beschluß, diese Arbeiter in ihrem Entschlusse, eine Lohnerhöhung durch Arbeitseinstellung zu erzwingen, bestärkt und ihr Unternehmen durch Gewährung von Unterstützungen gefördert habe, sich einer ihn zum Schadenersatz verpflichtenden schuldhaften Vertragsverletzung schuldig gemacht habe. Bei der Gewährung der Unterstützung habe es sich um eine Maßnahme gehandelt, die innerhalb der Aufgaben der Zahlstelle als Lokalverwaltung des Holzarbeiterverbandes gelegen habe; sie habe sich der Zahlung nicht entziehen können. Auch insoweit ist aber der Vorinstanz beizupflichten gewesen. Die Zahlstelle, die sich nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts verpflichtet hatte, „daß die Organe des Vereins, nämlich die Lokalverwaltung und die Generalversammlung, alles unterlassen würden, was geeignet sei, die zugehörigen Arbeiter von der Tarif-treue abzubringen oder in der Tarifuntreue zu bestärken“, kann sich der Verantwortung für die Verletzung dieser Vertragspflicht nicht unter dem Hinweise darauf entziehen, daß sie zu diesem Verhalten

einem Dritten, dem Holzarbeiterverbande, oder einzelnen Mitgliedern desselben, gegenüber verpflichtet gewesen sei. Übrigens ist in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht worden, daß die Zahlstelle zu den Handlungen, durch die sie den Vertrag vom 16. Mai 1905 verletzt hat, rechtlich verpflichtet gewesen sei, und die Bestimmungen des Statutes des Holzarbeiterverbandes ergeben dies nicht.“ (Wird näher dargelegt.)

„Hat sich hiernach die Zahlstelle einer Verletzung der von ihr vertraglich übernommenen Pflichten schuldig gemacht, so haftet gemäß § 54 B.G.B. N., der den Vertrag im Namen der Zahlstelle abgeschlossen hat, persönlich für den durch den Vertragsbruch entstandenen Schaden. Das Berufungsgericht hat erwogen, ob etwa anzunehmen sei, daß nach der Absicht der Beteiligten diese persönliche Haftung des für den Arbeitnehmerverband tätig gewordenen Vertreters habe ausgeschlossen sein sollen; es hat dies indes aus tatsächlichen, von der Revision nicht angegriffenen Erwägungen verneint.

Die Annahme der Vorinstanz endlich, daß durch den Vertragsbruch dem klagenden Verbands ein Schaden entstanden sei, erscheint unbedenklich; es liegt hierfür jedenfalls das Maß von Wahrscheinlichkeit vor, das zur Erlassung eines Zwischenurteils nach § 304 B.G.B. ausreicht. Danach mußte auch die Revision des Beklagten N. zurückgewiesen werden.

II. Die Revision des Klägers gegenüber dem Beklagten N. richtet sich dagegen, daß die Vorinstanz dessen Haftung nur bezüglich des Schadens, der durch den Bruch des Vertrages vom 16. Mai 1905 dem klagenden Vereine selbst entstanden ist, für begründet erklärt, dagegen die Klage insoweit abgewiesen hat, als sie auch auf Vergütung des Schadens gerichtet ist, der den dreizehn Arbeitgebern, die ihre Ansprüche . . . dem Kläger abgetreten haben, durch das vertragswidrige Verhalten der Zahlstelle Hamburg-Altona erwachsen und durch die ihnen aus den Mitteln des klagenden Verbandes gewährte Entschädigung nicht ausgeglichen sein soll.

In dem Berufungsurteil ist zur Begründung dieser Klageabweisung bemerkt, der Vertrag vom 16. Mai 1905 sei vom klagenden Verbands nicht in Vertretung seiner Mitglieder für diese abgeschlossen worden. Er sei auch seinem Inhalte nach nicht als

ein Vertrag anzusehen, durch den Leistungen der lokalen Arbeiterorganisationen an die einzelnen Mitglieder des Arbeitgeberverbandes vereinbart und dazu in dem Sinne bedungen worden seien, daß jene Mitglieder unmittelbar das Recht auf diese Leistungen hätten erwerben sollen. Die erste dieser Erwägungen ist zutreffend; dagegen hat in dem zweiten Punkte der Auffassung des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden können.

Verträge der hier in Frage stehenden Art werden von Seiten der Arbeitgeberverbände regelmäßig zu dem Zwecke geschlossen, für die ihnen angehörenden einzelnen Arbeitgeber eine Gewähr dafür zu erlangen, daß sie während der Dauer des Vertrages bezüglich der darin geregelten Verhältnisse keinen über die getroffenen Vereinbarungen hinausgehenden Anforderungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerverbände ausgesetzt und vor den Nachteilen etwaiger, durch solche Anforderungen veranlaßter Streiks oder Arbeitersperrungen bewahrt werden. Allerdings soll durch solche Verträge auch das Interesse gewahrt werden, das die Arbeitgeberverbände als solche an der Vermeidung solcher Streiks und Arbeitsausperrungen deshalb haben, weil sie nach den bei ihnen bestehenden Einrichtungen meist ihren von diesen Vorgängen betroffenen Mitgliedern eine gewisse Entschädigung zu leisten haben. Allein die Wahrung dieses Interesses ist eben nur einer der Zwecke, dem die Verträge dienen sollen; als der Hauptzweck wird, zumal da diese Entschädigungen nicht einmal zur vollständigen Ausgleichung des den betreffenden Verbandsmitgliedern entstehenden unmittelbaren Schadens auszureichen pflegen, regelmäßig der oben an erster Stelle angegebene anzusehen sein. Daß dies der Fall sei, bedarf auch im einzelnen Falle keiner besonderen Hervorhebung, da dieser Zweck sich aus den nicht bloß in den Kreisen der gewerblichen Unternehmer, sondern auch in denen der Arbeitnehmer und insbesondere der mit der Leitung von Arbeitnehmerverbänden betrauten Personen allgemein bekannten Verhältnissen von selbst ergibt.

Bei dieser Sachlage erscheint es gerechtfertigt, bei Verträgen der hier vorliegenden Art gemäß § 328 Abs. 2 BGB. im Zweifel davon auszugehen, daß durch die darin getroffenen, zur Wahrung der Interessen der einzelnen Arbeitgeber bestimmten Vereinbarungen auch für diese ein unmittelbares Recht auf Erfüllung der darin von

dem Gegenkontrahenten übernommenen Verpflichtungen und auf Schadenersatz bei deren Verletzung begründet werden soll.

Im vorliegenden Falle sind Umstände, die eine andere Auffassung zu begründen geeignet wären, vom Berufungsgericht nicht festgestellt, von dem Beklagten N. auch nicht behauptet worden; auch die ganze besondere Sachlage ergibt dafür keinen Anhalt. Dem Vertrag vom 16. Mai 1905 ist deshalb die Bedeutung beizumessen, daß die Zahlstelle Hamburg-Altona damit auch gegenüber den einzelnen dem klagenden Verbands zur Zeit des Vertragsabschlusses angehörenden Arbeitgebern hat verpflichtet werden sollen, während der Vertragsdauer alles zu unterlassen, was geeignet sei, die zur Zahlstelle gehörigen, bei diesen Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter zur Nichtbefolgung der im Vertrage aufgestellten Normen und Verabredungen zu veranlassen oder in der Nichtbefolgung zu bestärken und dabei zu unterstützen.

Aus dem oben Dargelegten ergibt sich ohne weiteres, daß die Zahlstelle Hamburg-Altona durch ihr Verhalten nach dem 7. Mai 1906 diese Verpflichtungen verletzt hat; es ist daher auch den 13 Arbeitgebern, die ihre Schadenersatzansprüche . . . an den Kläger abgetreten haben, ein Schadenersatzanspruch gegen die Zahlstelle erwachsen, für dessen Erfüllung der Beklagte N. nach § 54 BGB. gleichfalls aufzukommen hat. Daß diesen Arbeitgebern durch das Verhalten der Zahlstelle ein Schaden, der über die ihnen von dem klagenden Verband geleistete Entschädigung hinausgeht, entstanden sei, darf nach der ganzen Sachlage als in einem für die Erlassung eines Zwischenurteils ausreichenden Maße wahrscheinlich angesehen werden. Es ist das vom Landgericht unter näherer Begründung angenommen worden, und das Berufungsgericht ist dem nicht entgegengetreten.

Danach mußte auf die Revision des Klägers die in dem Berufungsurteil . . . ausgesprochene Abweisung der gegen N. gerichteten Klage, soweit damit vom Kläger auch Ersatz des seinen Bedenten entstandenen Schadens gefordert worden ist, aufgehoben werden.“ . . .